

# **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

## **HE-Fertigungstechnik GmbH & Co. KG, Aldingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge mit dem jeweiligen Besteller. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den jeweiligen Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
  
2. Geschäftsbedingungen des jeweiligen Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen oder von unseren Lieferungs- sowie Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des jeweiligen Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des jeweiligen Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
  
2. Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferungs- sowie Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem jeweiligen Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen u.ä., behalten wir uns

Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem jeweiligen Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 Ziffer 1 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

#### **§ 4 Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf einem unserer Geschäftskonten. Leistet der jeweilige Besteller bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den jeweiligen Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

## **§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Dem jeweiligen Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der jeweilige Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 6 Lieferzeit**

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt bzw. vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des jeweiligen Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der jeweilige Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des jeweiligen Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## **§ 7 Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des jeweiligen Bestellers an diesen versandt, geht mit der Absendung an den jeweiligen Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den jeweiligen Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den jeweiligen Besteller aus der mit uns jeweils bestehenden Lieferbeziehung.
2. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
3. Der jeweilige Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich; er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Der jeweilige Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den jeweiligen Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des jeweiligen Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des jeweiligen Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der jeweilige Besteller uns

anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den jeweiligen Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

6. Der jeweilige Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der jeweilige Besteller schon jetzt an uns in Höhe unserer jeweils offenen Forderung inklusive Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der jeweilige Besteller bleibt zur Einziehung seiner Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die diesbezügliche Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung des jeweiligen Bestellers nicht einziehen, solange dieser seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der jeweilige Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns darüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der jeweilige Besteller.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des jeweiligen Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die Höhe unserer gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des jeweiligen Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

1. Gewährleistungsrechte des jeweiligen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim jeweiligen Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, sofern gesetzliche Vorschriften längere Verjährungsfristen zwingend vorschreiben. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der jeweilige Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Ansprüche des jeweiligen Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort, als die Niederlassung des jeweiligen Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Rückgriffsansprüche des jeweiligen Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der jeweilige Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des jeweiligen Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Ziffer 5 entsprechend.

## **§ 10 Sonstiges**

1. Die Beziehungen zwischen uns und dem jeweiligen Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem jeweiligen Besteller ist unser Geschäftssitz; zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem jeweiligen Besteller oder die vorstehenden Lieferungs- sowie Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es besteht dann die Verpflichtung, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die jeweilige Lücke ausfüllt.